



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03737**
Datum: 12.01.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	21.02.2018 21.03.2018 18.04.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2018 28.03.2018 25.04.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die folgenden Änderungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse:

1. § 6 Abs. 3 – öffentlicher Sitzungsteil – „c) Genehmigung der Niederschrift“ wird gestrichen und durch „c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 – nicht öffentlicher Sitzungsteil – „b) Genehmigung der Niederschrift“ wird gestrichen und durch „b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ ersetzt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage

Synopse zu § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

§ 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) sieht sowohl für den öffentlichen Sitzungsteil (Buchstabe c)) als auch für den nicht öffentlichen Sitzungsteil (Buchstabe b)) eine „*Genehmigung der Niederschrift*“ vor. Praktisch dient dieser Tagesordnungspunkt der Abfrage durch den Vorsitzenden, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden und ggf. der Entscheidung über diese erhobenen Einwendungen nach § 58 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Die Formulierung „*Genehmigung der Niederschrift*“ ist jedoch – wie sich wiederholt gezeigt hat – irreführend, da sie den Anschein einer formalen Genehmigungsbedürftigkeit der Niederschrift erweckt.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gemäß § 58 KVG LSA in Verbindung mit §§ 16, 22 Abs. 1 S. 2 Geschäftsordnung bedürfen keiner Genehmigung durch das jeweilige Gremium (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 56 Rdnr. 8; Miller in Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 58 Ziff. 4). Ein Genehmigungserfordernis kann auch nicht durch Ortsrecht eingeführt werden (vgl. Schmid/Trommer/Schmid, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, zu § 56 GO LSA, Rdnr. 18).

Die Mitglieder des Stadtrates beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses können Einwendungen gegen die Niederschrift erheben, über die gemäß § 58 Abs. 2 KVG LSA, § 16 Abs. 7 Geschäftsordnung das jeweilige Gremium entscheidet. Erst wenn daher eine Einwendung gegen einen bestimmten Punkt der Niederschrift vorliegt, entscheidet hierüber das jeweilige Gremium durch Beschluss (vgl. Miller, a. a. O.).

Eine Einwendung im Sinne des § 58 Abs. 2 KVG LSA liegt vor, wenn ein Mitglied der Vertretung äußert, mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden zu sein. Bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen geltend gemacht werden können, ist im KVG LSA nicht geregelt. Um Rechtsklarheit zu erhalten, empfiehlt es sich, die Abfrage über mögliche Einwendungen gegen die Niederschrift auf die Tagesordnung zu setzen (vgl. Miller, a. a. O.). Der entsprechende Tagesordnungspunkt sollte jedoch nicht „*Genehmigung der Niederschrift*“ lauten, da hieraus unrichtige rechtliche Konsequenzen abgeleitet werden könnten (vgl. Schmid/Trommer/Schmid, a. a. O.).

Mit der Änderung der Geschäftsordnung werden zukünftig Unklarheiten über den Rechtscharakter dieses Tagesordnungspunktes vermieden.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 59 KVG LSA).